

# Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf der Software allmymedia



der amm GmbH & Co. KG – nachfolgend Auftragnehmerin genannt – Leopoldstraße 50 | 32657 Lemgo

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) definieren die Rechte und Pflichten im Vertragsverhältnis zwischen der amm GmbH & Co. KG (Auftragnehmerin) und dem Kunden (Auftraggeber).

Sie sind Bestandteil aller Verträge und Leistungen soweit individualvertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

Die Auftraggeberin hat eine Software entwickelt, die gekoppelt an die Kommunikationssoftware Zoom, eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Lösung für kontaktlose Kommunikation ermöglicht, die über einen geschützten Raum erfolgt und bequem gesteuert werden kann.

## § 2 Vertragsschluss

2.1. Die von der Auftragnehmerin getätigten Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Die Kontaktaufnahme durch den Kunden kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

2.3. Nach erfolgter Kontaktaufnahme durch den Kunden erhält dieser von der Auftragnehmerin ein Angebot, dem der Kunde im Anschluss zustimmen kann. Sodann erhält er eine schriftliche Auftragsbestätigung, durch die der Vertrag zustande kommt.

2.4. An das Angebot fühlt sich die Auftragnehmerin 14 Tage gebunden.

## § 3 Leistungen

3.1. Gegenstand der Verträge, denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, ist die Lieferung einer Software, die nach Zahlung des Rechnungsbetrages Eigentum des Kunden wird und die dieser nach Wunsch und freiem Belieben verwenden kann sowie die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 4. Außerdem gehören die beim Kauf bestellten Dienstleistungen zum Vertragsgegenstand.

3.2. Die von der Auftragnehmerin erstellte Software kann nur im Zusammenhang mit der Grundsoftware Zoom genutzt werden und ist daher an diese gekoppelt. Voraussetzung der Nutzung der Software der Auftragnehmerin ist daher die Verfügung des Kunden über ein Konto bei Zoom. Dem Kunden ist dies sowie die übrigen wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen vor der Bestellung bekannt. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat er überprüft.

3.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung sowie der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

3.4. Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie dar. Möchte die Auftraggeberin eine Garantie übernehmen, bedarf dieses der schriftlichen Erklärung durch diese.

3.5. Die Auftragnehmerin erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

## § 4 Rechte des Kunden an der Software

4.1. Die Software ist rechtlich geschützt. Sowohl die Urheber-, als auch Patent- und Markenrechte sowie alle sonstigen Schutzrechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Auf-

tragnehmerin zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Auftragnehmerin entsprechende Verwertungsrechte.

4.2. Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb und für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (Festplatten, Zentraleinheiten etc.), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder dauerhaft kopiert oder übernommen werden, müssen sich in den Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere Nutzungsregeln wie beispielsweise die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen und Personen sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die Auftragnehmerin räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Im Übrigen wird für die Dauer des Nutzungsrechts auf § 13 verwiesen.

4.3. Urheberrechtsvermerke, Warenkennzeichnung und Produktkennzeichnungen dürfen nicht geändert, gelöscht oder unterdrückt werden.

## § 5 Leistungszeit, Verzögerungen & Leistungsort

5.1. Sämtliche Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Auftragnehmerin schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Auftragnehmerin kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

5.2. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Auftragnehmerin Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung gehindert ist. Daneben verlängern sich die Fristen um die angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen gehören insbesondere höhere Gewalt und Arbeitskämpfe. Die Fristen verlängern sich darüber hinaus um den Zeitraum, in dem der Kunde vertragswidrig eine Leistung, zu deren Mitwirkung er verpflichtet ist, nicht erbringt. Dies ist beispielsweise dann zu bejahen, wenn er eine Information nicht beibringt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder ein Mitarbeiter nicht zur Verfügung steht.

5.3. In den Fällen, in denen die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen vereinbaren, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

5.4. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein, wobei eine Frist von weniger als zwei Wochen nur dann als angemessen angesehen wird, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist.

5.5. Leistungsort ist grundsätzlich der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist der Leistungsort der Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der Auftragnehmerin.

## § 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

6.1 Rücktritt, Minderung, Kündigung und Schadensersatz statt der Leistung erfordern sowohl die Angabe eines Grundes als auch eine angemessene Fristsetzung zur Beseitigung von mindestens zwei Wochen. Eine Erklärung der vorbezeichneten Rechte ist stets nach Fristablauf zu erklären. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt lediglich in den gesetzlich angeordneten Fällen des § 323 Abs. 2 BGB.

6.2. Hat der Kunde die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten, ist die Geltendmachung des Rechts auf Rückabwicklung verwirkt.

6.3. Sämtliche Erklärungen der Ausübung der in 6.1. bezeichneten Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 7 Vergütung, Zahlung

7.1. Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

7.2. Sämtliche Preise und Abschlagszahlungen werden variabel je nach Vertrag bzw. Angebot vereinbart.

7.3. Sämtliche Preise gelten ohne Umsatzsteuer.

7.4. Eine Aufrechnung kann der Kunde nur mit solchen Forderungen vornehmen, die von der Auftragnehmerin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

7.5. Eine Abtretung ist nur in den Fällen des § 354a HGB sowie mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Das Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages kann der Kunde nur innerhalb des mit der Auftragnehmerin geschlossenen Vertragsverhältnisses geltend machen.

## § 8 Pflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle Lieferungen der Auftragnehmerin unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter detaillierter Beschreibung des Fehlers zu rügen. Dabei testet der Kunde jedes Modul gründlich auf Verwendbarkeit in jeglicher Situation, bevor er mit der Nutzung beginnt.

8.2. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er führt daher eine Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung sowie eine Störungsdiagnose durch und prüft regelmäßig die Ergebnisse und hält einen Notfallplan bereit. Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Arbeitsumgebung des Programmes liegt beim Kunden.

## § 9 Sachmängel

9.1. Die Software weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei mangelnder Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Eine Beeinträchtigung der Softwarefunktion, die auf Hardwaremängel, Umgebungsbedingungen, einer Fehlbedienung oder einen Umstand zurückzuführen ist, der nicht in der Sphäre der Auftragnehmerin liegt, sowie der Umstand, dass Zoom eine Aktualisierung vornimmt und die Software der Auftraggeberin in der Folge nicht mehr funktionstüchtig ist, stellen keinen Mangel dar.

9.2. Im Fall eines Sachmangels ist der Auftragnehmerin zunächst das Recht auf Nacherfüllung einzuräumen, wobei der Kunde zwischen der Beseitigung des Mangels durch Lieferung einer neuen Software und der Behebung des Mangels wählen kann. Hierbei hat die Auftragnehmerin das Recht drei Nachbesserungsversuche auszuüben. Hierbei ist die Installation der Software (Patches oder neue Version) Aufgabe des Kunden.

9.3. Der Kunde hat die Auftragnehmerin bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen. Dies kann beispielsweise durch die konkrete Beschreibung der auftretenden Probleme, die umfassende Information sowie die Gewährung von Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung geschehen. Die Auftragnehmerin hat das Recht die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in den eigenen Geschäftsräumen durch-

führen. Eine Leistungserbringung durch Fernwartung ist ebenfalls möglich. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Auftragnehmerin nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.

9.4 Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel: Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungs-lösung liegt nicht vor: Die Auftragnehmerin beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (werktags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung der Software ist jedoch mit Umgehungs-lösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Die Auftragnehmerin beginnt bei Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung spätestens 24 Stunden nach Eingang der Meldung und setzt diese bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Die Auftragnehmerin kann zunächst eine Umgehungs-lösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: Die Auftragnehmerin beginnt innerhalb von 24 Stunden mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit dem nächsten Programmstand, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

9.5. Die Fristen nach 9.4. beginnen mit einer Fehlermeldung nach § 8.1. Für die Fristberechnung gilt § 5.2, 5.3. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach 9.4. kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Er erstattet der Auftragnehmerin den Zusatzaufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war. Die in Ziff. 9.4. bezeichneten Fehlerklassen und Reaktionszeiten gelten für die Dienstleistungen, die die Auftragnehmerin eigenständig vornehmen kann. Soweit sie auf die Mitarbeit – beispielsweise von Zoom – angewiesen ist, erklärt sich der Kunde einverstanden, dass sich die Reaktionszeiten und Fehlerklassen entsprechend verschieben können. Eine zeitliche Beeinflussung der Arbeit eines anderen Verantwortlichen kann die Auftragnehmerin nicht vornehmen.

9.6. Die Auftragnehmerin kann Vergütung für Mehraufwendungen daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Besteller die Mangelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

9.7. Wenn die Auftragnehmerin die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde im Rahmendes § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

## § 10 Rechtsmängel

10.1. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die Auftragnehmerin dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft.

10.2. Der Kunde unterrichtet die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte (Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen. Diese unterstützt den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

## § 11 Haftung

11.1 Die Auftragnehmerin haftet dem Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Schuldverhältnisse, Sach- und Rechtsmängel, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Arglist und der Übernahme einer Garantie haftet die Auftragnehmerin unbeschränkt

b) In den Fällen der Fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schadens beschränkt, der bei Geschäften dieser Art zu erwarten ist.

11.2. Der Auftragnehmerin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

11.3. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Ansprüche aus Delikt. Ebenso bleibt die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt.

11.4. Die Auftragnehmerin haftet darüber hinaus nicht für die Verwendbarkeit der Software, sofern diese durch die Aktualisierung der Zoomsoftware entfällt.

## § 12 Verjährung

12.1. Die Verjährungsfrist beträgt

a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die Software herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;

d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

12.2. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11.3. genannten Fällen gilt 12.1. nicht.

## § 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

13.1. Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach 13.2. widerrufbares Nutzungsrecht.

13.2. Die Auftragnehmerin kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmerin unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der Software beim Kunden nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

13.3. Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die Auftragnehmerin vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

## § 14 Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertrags-

de hinausvertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

14.2. Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er befehlt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

14.3. Die Auftragnehmerin verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

## § 15 Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Auftragnehmerin.

Stand März 2021